



BESTIMMUNGEN

zum Schmutzwasser - Kanalanschluss

(Gemeinde Kirchdorf in Tirol)

Sachbearbeiter:
Ing. Thomas Schreder (DW 16)
mail: tiefbau@kirchdorf.tirol

Durch die Einhaltung gegenständlicher Informationen und Bedingungen sollen künftig Fehlanlüsse oder Schäden an den bestehenden Anlagenteilen durch nicht fachgerechte Errichtungen und Ausführungen verhindert und die Dichtheit der neu hergestellten Anschlüsse gewährleistet werden.

Ein Anschluss des geplanten Objektes an den bestehenden Kanal ist möglich, wenn folgende Vorschriften eingehalten werden.

- 1.) Für das Projekt sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) **Antrag für Entsorgungsvertrag häusliche Indirekteinleiter**
(Download auf: www.awv-grossache.at)
 - b) **Beilagen**
Lageplan, Maßstab 1:200 mit eingezeichneter Kanalführung vom Austritt aus dem geplanten Objekt bis zur Einmündung in den vorhandenen Kanal
- 2.) Die Herstellung des Kanalanschlusses (=Anschlusskanal) hat vom Anschlusswerber gemäß Kanalordnung der Gemeinde Kirchdorf auf eigene Kosten sowie entsprechend den fachtechnischen und gültigen Ö-Normen B2501 und B2503 zu erfolgen.
- 3.) Die Hausanschlusskanäle sind Privatkanäle und müssen von einer dazu befugten und fachkundigen Firma errichtet werden. Die ausführende Baufirma ist dem Kanalbetreiber (Bauamt der Gemeinde Kirchdorf) namhaft zu machen.
- 4.) Aus Gründen der Betriebssicherheit sind weitere Bedingungen zu beachten:
 - a) Der Mindestdurchmesser für Hausanschlusskanäle beträgt 150 mm.
 - b) Der Mindestgefälle für Hausanschlusskanäle beträgt 20‰
 - c) Es müssen glatte, dauerhafte und vor allem vollkommen dichte Rohre verwendet werden, Betonrohre sind unzulässig.
 - d) Die Einmündung der Schmutzwasserkanäle hat schiefeleig ohne Absturz zu erfolgen.
 - e) Die Verwendung von 87°-Bögen ist unzulässig → höchstens 30°-Bögen verwenden!
- 5.) Es ist grundsätzlich ein Schmutzwasserhausanschlusschacht herzustellen. In jenen Fällen, wo direkt in einen Schmutzwasserkanalschacht eingeleitet wird, kann ein Schmutzwasserhausanschlusschacht entfallen. Dies ist jedoch im Vorfeld mit der Gemeinde Kirchdorf in Tirol abzuklären.
- 6.) Es dürfen nur häusliche Abwässer (Fäkal-, Küchen-, Bade- und Waschwässer) eingeleitet werden. Die Einleitung jeglicher Regenwässer (Dach-, Hof- und Garagenwässer) bzw. Grund-, Hang-, Quellwässer und Drainagen ist strengstens verboten und strafbar.
- 7.) Für die Einleitung von betrieblichem Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (z.B.: Gastgewerbe, Hotellerie, Beherbergungsbetriebe, Tankstellen, Autowerkstätten) ist gemäß Indirekteinleiterverordnung IEV mit dem **Abwasserverband Grossache Nord** ein Indirekteinleitervertrag abzuschließen.
- 8.) Die maßgebliche Rückstauenebene für Hauskanäle ist lt. Ö-Norm B 2501 ist zu beachten. Liegen Entwässerungsgegenstände unter dieser maßgeblichen Rückstauenebene, so sind diese durch selbsttätig und verlässlich wirkende Hebeanlagen zu entwässern.

Einzelne, selten benützte Entwässerungsgegenstände in Räumen, ausgenommen WC, können auch durch Rückstauverschlüsse gesichert werden, wenn diese außer einem von Hand zu bedienenden Verschluss mindestens noch einen selbsttätig wirkenden Verschluss aufweisen.

- 9.) Nach Fertigstellung des Anschlusskanals ist rechtzeitig vor dem Verfüllen der Künette der Kanalbetreiber (Bauamt der Gemeinde Kirchdorf) zu verständigen, damit die Abnahme des Kanals während der Amtszeiten durchgeführt werden kann.
Bei Verwendung von Rohrmaterial der Steifigkeitsklasse SN 12 (Außen und Innen glattwandig), und wenn die Kanalabnahme bei offenem Rohrgraben erfolgt, wird auf eine normgemäße Dichtheitsprüfung des Rohrsystems verzichtet.
Bei Einbau von Rohrmaterial geringerer Steifigkeitsklassen oder fehlender Kanalabnahme ist eine Druckprobe sowie Kamerabefahrung eines befugten Unternehmers erforderlich und vorzulegen (Dateiformat in Absprache mit dem Abwasserverband Großache Nord).
Bei der Kanalabnahme durch die Gemeinde Kirchdorf wird ein Protokoll erstellt. Erst nach positiver Abnahme und bei Freigabe darf der Hauskanal benützt werden.
- 10.) Schachtabdeckungen dürfen keinesfalls überbaut, zu asphaltiert, überpflastert, mit Humus überdeckt oder anderwärtig verstellt werden. Der Zugang und das Einsteigen in Schächte muss ständig und immerwährend möglich sein.
- 11.) Mit nachstehender Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er vorstehende Punkte und Bedingungen / Auflagen zustimmend und vollinhaltlich zur Kenntnis nimmt.
- 12.) Gegenständliche Information liegt beim Kanalbetreiber zur Einsichtnahme auf.
- 13.) Ab der Trennstelle verbleibt der Anschlusskanal im Eigentum des Anschlusswerbers und obliegt ihm die Instandhaltung.

HINWEIS:

- *Die anfallenden Gebühren werden gemäß aktueller Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vorgeschrieben!*
- *Eine Erweiterung der Eigenheimversicherung hinsichtlich des Anschlusskanals wird dringend angeraten.*

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
(Kanalanschlusswerber)